

Bericht

des Ausschusses für Frauen und Jugend (14. Ausschuß)
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hanna Wolf,
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/3625 —

Kündigungsschutz und Lohnfortzahlung für Hausangestellte im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

A. Problem

Arbeitnehmerinnen, die ganztätig in Privathaushalten beschäftigt sind, kann nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft gekündigt werden. Damit werden Beschäftigte in der Hauswirtschaft schlechtergestellt als alle anderen Arbeitnehmerinnen, die im Falle einer Schwangerschaft einen besonderen Kündigungsschutz genießen. Zwar erhalten solche Hausangestellte zu Lasten des Bundes ihr bisheriges durchschnittliches Netto-Arbeitsentgelt weiter, sie verlieren jedoch ihren Arbeitsplatz. Nach Ablauf der Mutterschutzfristen sind sie darauf angewiesen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Teilzeitbeschäftigte, die in Privathaushalten mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, haben nach § 11 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes nicht einmal einen Anspruch auf vorgezogenen Mutterschutzlohn, wenn sie einem Beschäftigungsverbot bereits vor den üblichen Mutterschutzfristen unterliegen.

B. Lösung

Das Mutterschutzgesetz ist dahin gehend zu ändern, daß Arbeitnehmerinnen in Privathaushalten anderen Arbeitnehmerinnen hinsichtlich der Regelungen zum Kündigungsschutz und zur Lohnfortzahlung im Mutterschaftsfall gleichgestellt werden.

Für Arbeitnehmerinnen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, soll der volle Kündigungsschutz bei Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung gelten.

Teilzeitbeschäftigte, die in Privathaushalten mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, sollen, vergleichbar den Beschäftigten mit erzieherischen oder pflegerischen Arbeiten, einen Anspruch auf Arbeitsentgelt im Falle eines vorgezogenen Beschäftigungsverbot erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bericht der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis**I.**

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung des Ältestenrates des Deutschen Bundestages vom 14. April 1994 gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung einen Bericht über den Stand der Beratungen im Ausschuß für Frauen und Jugend zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hanna Wolf, Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3625 — verlangt.

II.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 159. Sitzung vom 14. Mai 1993 in erster Lesung den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/3625 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse sind erstmals mit Schreiben vom 29. Oktober 1993 gebeten worden, ihre Stellungnahmen bis zum 8. Dezember 1993

abzugeben, da der federführende Ausschuß beabsichtige, an diesem Tag die Vorlage abschließend zu beraten. Auf Wunsch der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde jedoch von einer abschließenden Beratung zunächst abgesehen.

Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde die abschließende Beratung im federführenden Ausschuß erneut vorgesehen. Die mitberatenden Ausschüsse wurden darüber benachrichtigt, daß der federführende Ausschuß nunmehr voraussichtlich am 13. April 1994 die Vorlage abschließend beraten werde. Mit Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde die Vorlage jedoch von der Tagesordnung der Sitzung des federführenden Ausschusses vom 13. April 1994 abgesetzt.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 14. April 1994 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, von der Beratung der Vorlage abzusehen.

Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben bisher keine Stellungnahmen abgegeben.

Bonn, den 19. April 1994

Dr. Edith Niehuis

Vorsitzende und Berichterstatterin

